



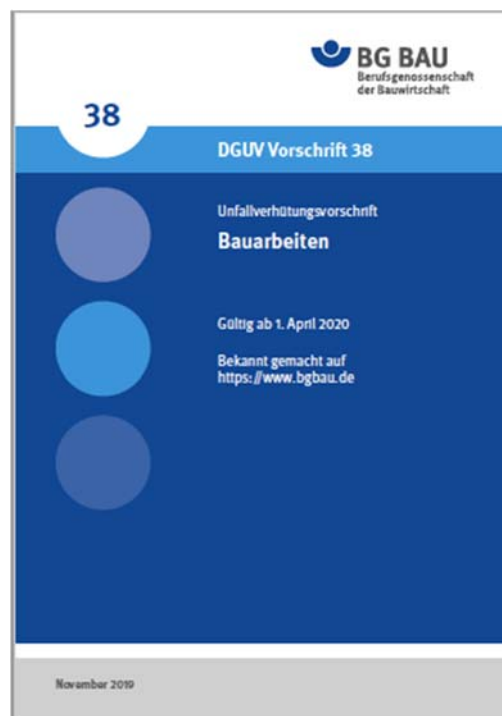
DGUV 38: Die neue Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten ist da

Köln, 30. April 2020

Das grundlegende Regelwerk für den Arbeitsschutz aus Unternehmenssicht auf Baustellen, die „Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Bauarbeiten“, ist erschienen und gilt seit dem 1. April 2020, die alte UVV Bauarbeiten tritt damit außer Kraft. Die neue Regelung formuliert klar und präzise die Anforderungen für ein sicheres Arbeiten am Bau. Neu ist, dass die UVV künftig auch für Solo-Selbständige gilt. Die neue UVV Bauarbeiten mit der Bezeichnung „Bauarbeiten – DGUV Vorschrift 38“ ist unter Beteiligung von Experten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), den Sozialpartnern Bau und staatlichen Stellen entstanden. Die neue UVV Bauarbeiten wurde erheblich gestrafft und auf nur 13 Paragraphen, beziehungsweise Kernbereiche, reduziert.

Standicherheit und Tragfähigkeit

Zu den wichtigsten Themen gehören dabei die Standicherheit und Tragfähigkeit, bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren, der Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen, das Thema Absturz oder auch die Gefahr durch herabfallende Gegenstände. Die UVV wurde insbesondere an das staatliche Vorschriften- und Regelwerk angepasst. Die bauspezifischen bußgeldbewehrten Regelungen wurden zudem auf die wesentlichen Unfallschwerpunkte beschränkt. Erläuterungen zu den Inhalten der Vorschrift 38 werden über eine DGUV Regel erfolgen, die zeitgleich mit der UVV veröffentlicht werden wird.



Die DGUV Vorschrift 38 als PDF
zum Download: <https://bit.ly/DGUV-38>

Geltungsbereich der UVV

DGUV Vorschriften sind Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des Sozialgesetzbuches (§ 15 SGB VII). Neben den Festlegungen in der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ ist auch das staatliche Arbeitsschutzrecht einzuhalten. Dies gilt vor allem für Unternehmer und Versicherte. Daneben gilt dies künftig auch für andere Personengruppen, zum Beispiel für Solo-Selbstständige (insbesondere Unternehmer ohne Beschäftigte im Sinne von § 6 BaustellV) und Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen und sich dabei durch Bauhelfer unterstützen lassen. Eine erläuternde Regel zur UVV seitens der BG BAU wird im September 2020 erwartet.